



Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2012

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008
2. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachungen der des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

3. Umlegungsverfahren Nr. U 42 für den Bereich Benrather Straße 32 und 32A und Poststraße:
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 76 BauGB
4. Umlegungsverfahren Nr. U 42 für das Grundstück Benrather Straße 28:
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 76 BauGB

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Volkshochschule Hilden-Haan

5. Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan vom 17.11.2011
6. Beschluss über die Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan für das Haushaltsjahr 2012

Hilden

Jahrgang 19

Nr. 01

Datum 05.01.2012

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2012

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat		15.	21.				04.		19.	31.		12.
Haupt- und Finanzausschuss			14.			20.			05.		21.	
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		23.				13.					23.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		09.				28.					08.	
Integrationsrat		02.				14.			20.		22.	
Jugendhilfeausschuss			01.			21.					29.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		27.							10.			
Personalausschuss		13.										
Rechnungsprüfungsausschuss				23.							12.	
Schul- und Sportausschuss			07.			27.						05.
Sozialausschuss		08.				18.						03.
Stadtentwicklungsausschuss	18.	29.		25.	30.			29.			14.	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.			08.					30.			28.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter
 ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergemeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 30.11.2011 die 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 und dem dazugehörigen Straßenverzeichnis beschlossen:

§ 1

Teil 1 des Straßenverzeichnisses in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Straßen-, Wege- und Plätzeverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - StrRein. + Geb.-S. -) Stand 01.01.2012

Erläuterungen:

- a) Dieses Verzeichnis umfasst:
Teil I Straßenliste
Teil II Wegeliste
- b) Kennzeichnung der Straßenarten gem. § 6 der StrRein. + Geb.S.:
- 0 = Fußgängerzonen
 - 1 = Anliegerstraßen
 - 2 = Haupterschließungsstraßen
 - 3 = Hauptverkehrsstraßen
 - 4 =
 - überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienend -
 - Hauptverkehrsstraßen
 - überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienend -
- c) Kennzeichnung der Winterdienstklassen gem. § 6 der StrRein. + Geb.S.:
- 1 = Prioritätenstufe 1
 - 2 = Prioritätenstufe 2
 - 3 = Prioritätenstufe 3
 - 4 = Prioritätenstufe 4 (Winterwartung auf Anlieger übertragen)
- d) Ortsdurchfahrten (OD-Stein)
Begrenzung der Ortsdurchfahrt bei Bundes-, Land- und Kreisstraße

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

Teil I. Straßenliste									
Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung und Winterdienst durch					Häufigkeit der Reini- gung (14- täglich)	Straßen- art	Winter- dienst- klasse
		Stadt		Grundstückseigentümer					
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg				
1100	Agnes-Miegel-Hof				x		1	1	4
1439	Agnes-Pockels-Straße	x		x			1	1	1
1101	Ahornweg				x		1	1	4
1102	Akazienweg	x		x			1	1	3
1103	Albert-Schweitzer-Weg				x		1	1	4
1446	Am alten Sportplatz				x		1	1	4
1104	Am Anger	x		x			1	1	3
1105	Am Banden				x		1	1	4
1398	Am Bandsbusch				x		1	1	4
1407	Am Bruchhauser Kamp				x		1	1	4
1434	Am Bürenbach				x		1	1	4
1107	Am Eichelkamp	x		x			1	1	3
1108	Am Feuerwehrhaus	x		x			1	1	1
1110a	Am Heidekrug	x		x			1	1	3
1110b	Am Heidekrug				x		1	1	4
1111	Am Holterhöfchen				x		1	1	4
1112	Am Jägersteig	x		x			1	1	3
1113	Am Kronengarten	x		x			1	2	2
1114	Am Lindengarten				x		1	1	4
1115a	Am Lindenplatz	x		x			1	4	1
1115b	Am Lindenplatz	x		x			1	3	1
1401	Am Rathaus	x		x			1	2	2
1116	Am Stadtwald				x		1	1	4
1117	Am Steg				x		1	1	4
1118	Am Strauch	x		x			1	1	3

Teil I. Straßenliste									
Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung und Winterdienst durch				Häufigkeit der Reini- gung (14- täglich)	Straßen- art	Winter- dienst- klasse	
		Stadt		Grundstückseigentümer					
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg				
1119	Am Weberschiffchen				x	1	1	4	
1120	Am Weidblech	x		x		1	1	3	
1121	Am Wiedenhof	x		x		1	1	3	
1392	Am Zuckerbuckel				x	1	1	4	
1123	An den Linden	x		x		1	2	1	
1124a	An der Bibelskirch	x		x		1	1	3	
1124b	An der Bibelskirch				x	1	1	4	
1411	An der Gabelung	X		x		1	1	2	
1126	Anton-Schneider-Weg	x		x		1	1	3	
1128	Auf dem Driesch	x		x		1	1	3	
1420	Auf dem Kolsbruch				x	1	1	4	
1129	Auf dem Sand	x		x		1	3	1	
1130	Auf der Hübben	x		x		1	1	3	
1131	Augustastraße	x		x		1	2	2	
1132	Axlerhof		x	x		22	0	2	
1431	Azaleenweg				x	1	1	4	
1133a	Bahnhofsallee	x		x		1	2	1	
1133b	Bahnhofsallee	x		x		1	1	1	
1134a	Barlachweg	x		x		1	1	3	
1134b	Barlachweg				x	1	1	4	
1135a	Baustraße	x		x		1	4	1	
1135b	Baustraße	x		x		1	3	1	
1135c	Baustraße	x		x		1	3	1	
1137a	Beethovenstraße	x		x		1	3	1	
1137b	Beethovenstraße				x	1	1	4	

Teil I. Straßenliste

Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung und Winterdienst durch					Häufigkeit der Reini- gung (14- täglich)	Straßen- art	Winter- dienst- klasse
		Stadt		Grundstückseigentümer					
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg				
1138a	Benrather Straße	x		x			4	1	
1138b	Benrather Straße	x		x			4	1	
1389	Berliner Straße	x		x			4	1	
1139	Bernshausstraße	x		x			1	1	
1140	Bessemmerstraße				x		1	4	
1141	Biesenstraße	x		x			1	2	
1397	Birkenweg				x		1	4	
1143a	Bismarckstraße		x	x		22	0	2	
1143b	Bismarckstraße	x		x		1	2	2	
1143c	Bismarckstraße	x		x		1	2	2	
1143d	Bismarckstraße				x	1	1	4	
1144	Bleicherweg	x		x		1	1	3	
1145a	Bogenstraße	x		x		1	1	3	
1145b	Bogenstraße				x	1	1	4	
1146	Bolthaus				x	1	1	4	
1390	Bolthaushof				x	1	1	4	
1147	Brahmsweg	x		x		1	1	3	
1148a	Breddert				x	1	1	4	
1148b	Breddert	x		x		1	1	3	
1148c	Breddert				x	1	1	4	
1148d	Breddert				x	1	1	4	
1148e	Breddert	x		x		1	2	2	
1152a	Bruchhauser Weg	x		x		1	2	2	
1152b	Bruchhauser Weg	x		x		1	1	2	

Teil I. Straßenliste									
Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung und Winterdienst durch				Häufigkeit der Reini- gung (14- täglich)	Straßen- art	Winter- dienst- klasse	
		Stadt		Grundstückseigentümer					
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg				
1152c	Bruchhauser Weg				x	1	1	4	
1153	Brucknerstraße				x	1	1	4	
1154a	Buchenweg	x		x		1	2	1	
1154b	Buchenweg				x	1	1	4	
1155	Büchnerstraße				x	1	1	4	
1382	Carl-Orff-Straße	x		x		1	1	3	
1385	Clarenbachweg	x		x		1	1	3	
1376	Comeniusweg	x		x		1	1	3	
1156	Cranachweg				x	1	1	4	
1157	Dagobertstraße	x		x		1	1	3	
1158	Dahlienweg	x		x		1	1	3	
1159	Daimlerstraße				x	1	1	4	
1449	Diekhaus	x		x		1	1	1	
1161	Diesterwegstraße	x		x		1	1	3	
1446	Dietrich-Bonhoeffer- Straße				x	1	1	4	
1427	Dorothea-Erxleben- Straße				x	1	1	4	
1436	Dr. Ellen-Wiederhold- Platz		x	x		4	0	2	
1163a	Druckerweg	x		x		1	1	3	
1163 b	Druckerweg				x	1	1	4	
1163c	Druckerweg				x	1	1	4	
1164a	Dürerweg	x		x		1	2	2	

Teil I. Straßenliste									
Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung und Winterdienst durch				Häufigkeit der Reini- gung (14- täglich)	Straßen- art	Winter- dienst- klasse	
		Stadt		Grundstückseigentümer					
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg				
1164b	Dürerweg				x	1	1	4	
1165a	Düsseldorfer Straße	x		x		1	4	1	
1165b	Düsseldorfer Straße	x		x		1	1	3	
1406	Edvard-Grieg-Weg				x	1	1	4	
1166	Eibenweg	x		x		1	1	3	
1168	Eichendorffhof				x	1	1	4	
1167	Eichenstraße	x		x		1	1	3	
1170	Eisengasse				x	1	1	4	
1171	Elb				x	1	1	4	
1172	Eilberfelder Straße	x		x		1	4	1	
1173a	Ellerstraße - L 85 -	x		x		1	4	1	
1173b	Ellerstraße	x		x		1	1	1	
1175	Engelbertstraße				x	1	1	4	
1176a	Erikaweg	x		x		1	2	1	
1176b	Erikaweg				x	1	1	4	
1177	Erlenweg	x		x		1	1	3	
1178	Eschenweg	x		x		1	1	3	
1179	Fabricsiusstraße	x		x		1	1	3	
1180	Färberweg	x		x		1	1	3	
1181	Feldstraße	x		x		1	1	3	
1182	Felix-Mendelssohn-Str.	x		x		1	1	3	
1386	Feuerbachweg				x	1	1	4	
1183	Fichtestraße	x		x		1	1	3	

Teil I. Straßenliste									
Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung und Winterdienst durch					Häufigkeit der Reini- gung (14- täglich)	Straßen- art	Winter- dienst- klasse
		Stadt		Grundstückseigentümer					
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg				
1184	Fliederweg	x		x			1	1	3
1185	Forstbachstraße	x		x			1	2	2
1186a	Forststraße	x		x			1	2	1
1186b	Forststraße	x		x			1	1	1
1379	Frans-Hals-Weg	x		x			1	1	3
1187	Freiligrathstraße				x		1	1	4
1188	Friedenstraße	x		x			1	1	3
1189a	Fritz-Gressard-Platz	x		x			10	4	1
1189b	Fritz-Gressard-Platz Vorplatz der Stadthalle		x	x			8	0	2
1191	Fuchsbergstraße				x		1	1	4
1192a	Furtwänglerstraße	x		x			1	2	1
1192b	Furtwänglerstraße	x		x			1	1	3
1193a	Gartenstraße	x		x			1	1	2
1193b	Gartenstraße				x		1	1	4
1194a	Gerhard-Hauptmann- Hof	x		x			1	1	3
1194b	Gerhard-Hauptmann- Hof				x		1	1	4
1195	Gerresheimer Straße	x		x			1	4	1
1196a	Giesenheide	x		x			1	2	1
1196b	Giesenheide	x		x			1	1	1
1197	Ginsterweg	x		x			1	1	3

Teil I. Straßenliste

Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung und Winterdienst durch						Häufigkeit der Reini- gung (14- täglich)	Straßen- art	Winter- dienst- klasse	
		Stadt		Grundstückseigentümer		Fuß- gänger- zone	Gehweg				Fahrbahn, Gehweg und Radweg
		Fahrbahn		Fahrbahn							
1198a	Gluckstraße						x	1	1	4	
1198b	Gluckstraße						x	1	1	4	
1199a	Goesweg	x			x			1	1	3	
1199b	Goesweg						x	1	1	4	
1200	Grabenstraße						x	1	1	4	
1201	Grenzstraße						x	1	1	4	
1438	Großhülsen	x			x			1	1	1	
1202a	Grünewald	x			x			1	2	1	
1202b	Grünewald	x			x			1	1	3	
1203a	Grünstraße	x			x			1	3	1	
1203b	Grünstraße	x			x			1	1	3	
1204	Gustav-Mahler-Straße	x			x			1	1	3	
1206a	Hagdornstraße	x			x			1	2	2	
1206b	Hagdornstraße						x	1	1	4	
1206c	Hagdornstraße						x	1	1	4	
1207a	Hagebuttenweg	x			x			1	1	3	
1207b	Hagebuttenweg						x	1	1	4	
1208	Hagelkreuzstraße	x			x			1	1	2	
1205	Händelstraße	x			x			1	1	3	
1378	Hans-Sachs-Straße	x			x			1	2	1	
1210	Haselweg						x	1	1	4	

Teil I. Straßenliste

Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung und Winterdienst durch				Häufigkeit der Reini- gung (14- täglich)	Straßen- art	Winter- dienst- klasse
		Stadt		Grundstückseigentümer				
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
1394	Haydnstraße	x		x		1	1	3
1213	Heerstraße	x		x		1	3	1
1214	Hegelstraße	x		x		1	1	3
1433a	Heidepark	x		x		1	1	3
1433b	Heidepark				x	1	1	4
1215	Heideweg				x	1	1	4
1216a	Heiligenstraße	x		x		1	1	2
1216b	Heiligenstraße	x		x		1	4	1
1216c	Heiligenstraße	x		x		10	1	2
1216d	Heiligenstraße		x	x		22	0	2
1400a	Heinrich-Heine-Straße				x	1	1	4
1400b	Heinrich-Heine-Straße	x		x		1	1	1
1400c	Heinrich-Heine-Straße	x		x		1	1	1
1404	Heinrich-Hertz-Straße	x		x		1	1	1
1217a	Heinrich-Lersch-Straße	x		x		1	1	1
1217b	Heinrich-Lersch-Straße				x	1	1	4
1218a	Henkenheide	x		x		1	1	3
1218b	Henkenheide				x	1	1	4
1219a	Herderstraße	x		x		1	2	1
1219b	Herderstraße				x	1	1	4
1219c	Herderstraße	x		x		1	1	1
1220	Hochdähler Straße	x		x		1	4	1
1221a	Hoffeldstraße	x		x		1	1	2
1221b	Hoffeldstraße				x	1	1	4
1222a	Hofstraße	x		x		1	2	1

Teil I. Straßenliste									
Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung und Winterdienst durch				Häufigkeit der Reini- gung (14- täglich)	Straßen- art	Winter- dienst- klasse	
		Stadt		Grundstückseigentümer					
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg				
1222b	Hofstraße				x	1	1	4	
1222c	Hofstraße				x	1	1	4	
1223	Holbeinweg	x		x		1	2	2	
1224	Holunderweg	x		x		1	1	3	
1225a	Horster Allee	x		x		1	2	1	
1225b	Horster Allee	x		x		1	1	1	
1225c	Horster Allee	x		x		1	1	3	
1228	Hugo-Wolf-Straße	x		x		1	1	3	
1227	Hülsenstraße - L 85 - Stein)	x		x		1	4	1	
1229	Humboldtstraße	x		x		1	1	3	
1230a	Hummelsterstraße	x		x		1	2	2	
1230b	Hummelsterstraße	x		x		1	1	3	
1424	Im Biesenbusch				x	1	1	4	
1231a	Im Hock	x		x		1	1	1	
1231b	Im Hock	x		x		1	2	1	
1231c	Im Hock				x	1	1	4	
1402a	Im Hülsenfeld	x		x		1	3	1	
1402b	Im Hülsenfeld	x		x		1	2	1	
1233	Immermannstraße	x		x		1	2	1	
1235	In den Hesselin				x	1	1	4	
1380	In den Weiden	x		x		1	1	1	
1236	In der Gemarke				x	1	1	4	
1237	Itterstraße	x		x		1	1	1	
1238	Jägerstraße	x		x		1	1	3	

Teil I. Straßenliste

Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung und Winterdienst durch				Häufigkeit der Reini- gung (14- täglich)	Straßen- art	Winter- dienst- klasse
		Stadt		Grundstückseigentümer				
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
1239	Jahnplatz				x	1	1	4
1240	Jahnstraße				x	1	1	4
1241	J.-Sebastian-Bach-Str.	x		x		1	2	2
1242	Johann-Strauß-Weg				x	1	1	4
1415	Johann-Vaillant-Straße	x		x		1	1	1
1243a	Kalstert	x		x		1	2	2
1243b	Kalstert	x		x		1	1	3
1243c	Kalstert				x	1	1	4
1243d	Kalstert				x	1	1	4
1442	Kampshof				x	1	1	4
1244	Kantstraße	x		x		1	1	3
1423	Karlrobert-Kreiten-Str.				x	1	1	4
1245a	Karnaper Straße	x		x		1	2	1
1245b	Karnaper Straße				x	1	1	4
1245c	Karnaper Straße				x	1	1	4
1245d	Karnaper Straße				x	1	1	4
1246	Kastanienweg	x		x		1	1	3
1435	Käthe-Kollwitz-Weg				x	1	1	4
1247	Kerschensteinweg				x	1	1	4
1249	Kiefernweg	x		x		1	1	2
1250a	Kilvertzheide	x		x		1	1	3
1250b	Kilvertzheide				x	1	1	4

Teil I. Straßenliste

Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung und Winterdienst durch				Häufigkeit der Reini- gung (14- täglich)	Straßen- art	Winter- dienst- klasse
		Stadt		Grundstückseigentümer				
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
	bis Grünstraße							
1387	Kilvertzhof				x	1	1	4
1251	Kirchhofstraße	x		x		1	4	1
1252	Kirschenweg				x	1	1	4
1253	Kleef				x	1	1	4
1403	Kleinhülsen	x		x		1	3	1
1254	Klophaus				x	1	1	4
1255	Klotzstraße	x		x		1	4	1
1383	Klusenhof				x	1	1	4
1256	Klusenstraße				x	1	1	4
1257	Kniebachweg	x		x		1	1	3
1259	Köbener Straße	x		x		1	1	1
1258	Koeneckestraße	x		x		1	1	3
1260	Kölnler Straße	x		x		1	2	2
1262	Kolpingstraße	x		x		1	2	2
1261	Körner Straße	x		x		1	2	1
1263a	Kosenberg	x		x		1	2	1
1263b	Kosenberg				x	1	1	4
1264	Krabbenburg				x	1	1	4
1265	Krepperweg	x		x		1	1	3
1266	Kunibertstraße				x	1	1	4
1377a	Kurt-Kappel-Straße	x		x		2	1	2
1377b	Kurt-Kappel-Straße		x	x		8	0	2
1267	Lärchenweg	x		x		1	1	3
1268a	Lehmkuhler Weg	x		x		1	2	1

Teil I. Straßenliste									
Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung und Winterdienst durch				Häufigkeit der Reini- gung (14- täglich)	Straßen- art	Winter- dienst- klasse	
		Stadt		Grundstückseigentümer					
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg				
1268b	Lehmkuhler Weg				x	1	1	4	
1268c	Lehmkuhler Weg				x	1	1	4	
1269	Leibnizstraße	x		x		1	1	3	
1270	Lessingstraße				x	1	1	4	
1271	Liebigstraße	x		x		1	2	1	
1272	Lievenstraße	x		x		1	2	2	
1273	Ligusterweg	x		x		1	1	3	
1274a	Lindenstraße	x		x		1	3	1	
1274b	Lindenstraße	x		x		1	1	2	
1412	Lise-Meitner-Straße	x		x		1	1	1	
1275	Lochnerweg	x		x		1	1	3	
1276	Lodenheide	x		x		1	1	3	
1277	Loewestraße	x		x		1	1	3	
1278	Lortzingstraße	x		x		1	1	2	
1279a	Ludwig-Richter-Weg	x		x		1	1	3	
1279b	Ludwig-Richter-Weg				x	1	1	4	
1280	Luisenstraße	x		x		1	2	1	
1428	Marie-Colinet-Straße				x	1	1	4	
1437	Marie-Curie-Straße	x		x		1	1	1	
1281a	Marienweg	x		x		1	1	3	
1281b	Marienweg	x		x		1	1	3	
1282	Markt				x	22	0	2	
1283	Marktstraße	x		x		4	1	2	
1284	Martin-Luther-Weg				x	1	1	4	
1422	Max-Volmer-Straße	x		x		1	1	1	
1285a	Meide	x		x		1	1	3	

Teil I. Straßenliste

Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung und Winterdienst durch				Häufigkeit der Reini- gung (14- täglich)	Straßen- art	Winter- dien- st- klasse
		Stadt		Grundstückseigentümer				
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
	1285c							
1285b	Meide				x		1	4
1285c	Meide				x		1	4
1286a	Menzelweg	x		x			1	3
1286b	Menzelweg				x		1	4
1286c	Menzelweg				x		1	4
1286d	Menzelweg				x		1	4
1287a	Merianweg	x		x			1	3
1287b	Merianweg				x		1	4
1288a	Mettmannner Straße				x		1	4
1288b	Mettmannner Straße	x		x			1	3
1289a	Mittelstraße		x	x			22	2
1289b	Mittelstraße	x		x			10	2
1290a	Molzhausweg	x		x			1	3
1290b	Molzhausweg				x		1	4
1291a	Mozartstraße	x		x			1	2
1291b	Mozartstraße				x		1	4
1292	Mühle	x		x			1	1
1421	Mühlenbachweg	x		x			1	1
1391	Mühlenhof	x		x			1	2
1293a	Mühlenstraße	x		x			1	3
1293b	Mühlenstraße		x	x			22	2

Teil I. Straßenliste									
Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung und Winterdienst durch				Häufigkeit der Reini- gung (14- täglich)	Straßen- art	Winter- dienst- klasse	
		Stadt		Grundstückseigentümer					
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg				
1294a	Narzissenweg	x		x		1	1	3	
1294b	Narzissenweg				x	1	1	4	
1295	Neumarkt				x	1	1	4	
1296	Neustraße	x		x		1	2	1	
1413	Nicolaus-Otto-Straße	x		x		1	1	1	
1297	Niedenstraße	x		x		1	3	1	
1388	Noldeweg	x		x		1	1	3	
1416	Nordmarkt	x		x		1	1	2	
1298	Nordstraße	x		x		1	1	3	
1429a	Nove-Mesto-Platz		x	x		8	0	2	
1429b	Nove-Mesto-Platz	x				4	1	2	
1299	Oderstraße	x		x		1	1	3	
1300a	Oerkhaus	x		x		1	1	3	
1300b	Oerkhaus				x	1	1	4	
1417	Oerkhaushof				x	1	1	4	
1301	Ohligser Weg	x		x		1	3	1	
1303a	Oststraße	x		x		1	3	1	
1303b	Oststraße	x		x		1	4	1	
1414	Otto-Hahn-Straße	x		x		1	2	1	
1304	Overbergstraße	x		x		1	1	3	
1441	Paula-Modersohn-Weg				x	1	1	4	
1305a	Paul-Spindler-Straße	x		x		1	1	3	
1305b	Paul-Spindler-Straße				x	1	1	4	

Teil I. Straßenliste

Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung und Winterdienst durch				Häufigkeit der Reini- gung (14- täglich)	Straßen- art	Winter- dienst- klasse
		Stadt		Grundstückseigentümer				
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
1306a	Pestalozzistraße	x		x		1	2	2
1306b	Pestalozzistraße				x	1	1	4
1307	Pfitzerstraße				x	1	1	4
1308	Porscheweg				x	1	1	4
1309	Poststraße	x		x		1	2	1
1445	Pro-Activ-Platz	x		x		1	2	1
1311a	Pungshausstraße				x	1	1	4
1311b	Pungshausstraße	x		x		1	1	3
1311c	Pungshausstraße				x	1	1	4
1444	Giagenstraße	x		x		1	1	1
1312	Raffaelweg	x		x		1	2	2
1313	Regerstraße	x		x		1	1	3
1314a	Reisholzstraße	x		x		1	1	3
1314b	Reisholzstraße	x		x		1	1	1
1314c	Reisholzstraße				x	1	1	4
1315	Rembrandtweg	x		x		1	2	2
1316	Rethelweg				x	1	1	4
1317	Richard-Wagner-Straße	x		x		1	3	1
1318	Richrather Straße	x		x		1	4	1
1409a	Robert-Gies-Straße	x		x		1	2	2
1409b	Robert-Gies-Straße	x		x		1	1	2
1319	Rochowstraße	x		x		1	1	3
1320	Röntgenstraße				x	1	1	4
1321	Rosenweg				x	1	1	4

Teil I. Straßenliste

Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung und Winterdienst durch				Häufigkeit der Reini- gung (14- täglich)	Straßen- art	Winter- dienst- klasse
		Stadt		Grundstückseigentümer				
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
1322	Rotdornweg	x		x		1	1	3
1323	Rubensweg				x	1	1	4
1324	Rüsterweg	x		x		1	1	3
1325a	Salzmannweg	x		x		1	2	2
1325b	Salzmannweg				x	1	1	4
1325c	Salzmannweg				x	1	1	4
1334a	Schalbruch	x		x		1	2	2
1334b	Schalbruch	x		x		1	1	2
1336	Schillerstraße	x		x		1	1	3
1337	Schlehenweg	x		x		1	1	3
1338	Schlichterweg				x	1	1	4
1393	Schönholz				x	1	1	4
1339	Schubertstraße	x		x		1	1	3
1342a	Schulstraße	x		x		1	1	2
1342b	Schulstraße		x	x		22	0	2
1343	Schumannstraße	x		x		1	2	2
1340	Schürmannstraße	x		x		1	1	3
1341	Schützenstraße	x		x		1	2	2
1410a	Schwanenplatz	x		x		4	1	2
1410b	Schwanenplatz				x	4	1	4
1344a	Schwanenstraße	x		x		1	2	2
1344b	Schwanenstraße	x		x		1	2	2

Teil I. Straßenliste

Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung und Winterdienst durch						Häufigkeit der Reini- gung (14- täglich)	Straßen- art	Winter- dienst- klasse	
		Stadt		Grundstückseigentümer		Fuß- gänger- zone	Gehweg				Fahrbahn, Gehweg und Radweg
		Fahrbahn		Fahrbahn							
1344c	Schwanenstraße	x		x				1	1	2	
1344d	Schwanenstraße	x		x				4	1	2	
1344e	Schwanenstraße		x	x				22	0	2	
1326	Seidenweberstraße					x		1	1	4	
1327	Sibeliusweg	x		x				1	1	3	
1328	Siemensstraße	x		x				1	1	1	
1329	Silcherstraße	x		x				1	1	3	
1330	Spinnerweg	x		x				1	1	3	
1331	Sprangerweg	x		x				1	1	3	
1345	St.-Konrad-Allee	x		x				1	2	2	
1346a	Steinauer Straße	x		x				1	1	3	
1346b	Steinauer Straße						x	1	1	4	
1346c	Steinauer Straße						x	1	1	4	
1346d	Steinauer Straße						x	1	1	4	
1347	Stockhausstraße	x		x				1	2	1	
1332	Sudermannstraße	x		x				1	1	3	
1333	Südstraße	x		x				1	2	2	
1348	Talstraße	x		x				1	1	1	
1381	Tannenweg	x		x				1	1	3	
1349a	Taubenstraße	x		x				1	1	3	
1349b	Taubenstraße						x	1	1	4	
1350	Teichstraße						x	1	1	4	
1351	Telleringsstraße	x		x				1	1	3	
1352	Tizianweg	x		x				1	1	3	
1353	Topsweg	x		x				1	1	3	

Teil I. Straßenliste

Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung und Winterdienst durch						Häufigkeit der Reini- gung (14- täglich)	Straßen- art	Winter- dienst- klasse	
		Stadt		Grundstückseigentümer		Fuß- gänger- zone	Gehweg				Fahrbahn, Gehweg und Radweg
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Fahrbahn	Gehweg						
1399a	Tucherweg	x		x				1	1	3	
1399b	Tucherweg					x		1	1	4	
1354	Tulpenweg	x		x				1	1	3	
1355	Umlandstraße	x		x				1	1	3	
1356	Ulmenweg	x		x				1	1	3	
1357	Verbindungsstraße	x		x				1	2	2	
1358a	Verdistraße	x		x				1	1	3	
1358b	Verdistraße					x		1	1	4	
1359	Wacholderweg					x		1	1	4	
1360a	Walder Straße	x		x				1	2	2	
1360b	Walder Straße	x		x				1	4	1	
1360c	Walder Straße					x		1	1	4	
1360d	Walder Straße					x		1	1	4	
1361	Walter-Wiederhold-Str.	x		x				1	1	3	
1395a	Warringtonplatz	x		x				1	2	2	
1395b	Warringtonplatz		x	x				22	0	2	
1362	Wehrstraße	x		x				1	1	2	
1363a	Weidenweg	x		x				1	2	2	
1363b	Weidenweg	x		x				1	1	3	
1405	Weißdornweg					x		1	1	4	
1384	Werner-Egk-Straße	x		x				1	1	3	
1365	Westring	x		x				1	1	1	
1364a	Weststraße	x		x				1	2	1	
1364b	Weststraße					x		1	1	4	

Teil I. Straßenliste									
Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung und Winterdienst durch				Häufigkeit der Reini- gung (14- täglich)	Straßen- art	Winter- dienst- klasse	
		Stadt		Grundstückseigentümer					
		Fahrbahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg				
1364c	Weststraße	x		x		1	1	1	
1366	von der Liebigstraße bis zur Einmündung Agnes-Pockels-Straße								
1367	Wielandstraße				x	1	1	4	
1368	Wiesenweg				x	1	1	4	
1430	Wilbergstraße	x		x		1	1	3	
1369	Wilhelmine-Fliedner-Str.				x	1	1	4	
1370	Wohlauer Straße	x		x		1	1	3	
1371	Zeißweg				x	1	1	4	
1447	Zelterstraße	x		x		1	2	1	
1396	Zum Jägerhof	x		x		1	1	1	
1374	Zur Bredharter Heide				x	1	1	4	
1375a	Zur Verlach	x		x		1	1	2	
1375b	von Kölner Straße bis Kiefernweg								
1375a	westliche Seite von Hummelsterstraße bis einschl. Haus Nr. 13; östliche Seite von Hummelsterstraße bis einschl. Haus Nr. 6	x		x		1	1	3	
1375b	westliche Seite von Haus Nr. 13 bis Schlichterweg; östliche Seite von Haus Nr. 6 bis Schlichterweg				x	1	1	4	

§ 2

Teil 2 des Straßenverzeichnis in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

II. Wegeliste						
Wege-Nr.	Fußgänger-Fahrradwege Sie finden die gesuchten Fuß- und Fahrradwege unter der angeschlossenen Straße in alphabetischer Reihenfolge	Reinigung und Winterdienst durch			Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart
		Reinigung und Winterdienst durch Stadt	Grundstückseigentümer			
	Straße	Fußgängerzone / Fuß- und Radweg	Gehweg und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
		Fußgänger-Fahrradweg				
10026	Akazienweg		x		1	1
10017	Am Bandsbusch		x		1	1
10075	Am Eichelkamp		x		1	1
10003	Am Rathaus	x			1	1
10078	Am Weidblech		x		1	1
10023	Am Wiedenhof			x	1	1
10095	Am Wiedenhof			x	1	1
10074	Am Wiedenhof		x		1	1
10079	Am Zuckerbuckel		x		1	1
10080	Beethovenstraße		x		1	1
10001	Benrather Straße	x			1	1
10044	Berliner Straße			x	1	1
10081	Bogenstraße		x		1	1
10089	Diesterwegstraße		x		1	1

II. Wegeliste						
Wege-Nr.	Fußgänger-Fahrradwege		Reinigung und Winterdienst durch		Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart
	Straße	Fußgänger-Fahrradweg	Fußgängerzone / Fuß- und Radweg	Grundstückseigentümer Gehweg und Radweg		
	Sie finden die gesuchten Fuß- und Fahrradwege unter der angeschlossenen Straße in alphabetischer Reihenfolge					
10071	Dorothea-Erxleben-Straße	Fußgänger-Fahrradweg Weg von der Dorothea-Erxleben-Straße zur Marie-Colinet-Straße		x	1	1
10004	Dr. Eilen-Wiederhold-Platz	Weg vom Dr. Eilen-Wiederhold-Platz zum Weg entlang der südl. Seite der zwi-schen Straße Am Rathaus und Bismarck-sstraße		x	1	1
10016	Dürerweg	Weg vom Dürerweg zur Walder Straße		x	1	1
10083	Dürerweg	Weg vom Merianweg zum Dürerweg		x	1	1
10036	Eichenstraße	Weg von der Röntgenstraße zur Eichenstraße		x	1	1
10045	Eisengasse	Weg zwischen Eisengasse und Marktstraße		x	1	1
10072	Elb	Weg zwischen den Häusern Elb 1-17 und Verbindung zur Straße Elb 27-41		x	1	1
10027	Erikaweg	Weg vom Erikaweg zum Ulmenweg		x	1	1
10029	Erikaweg	Weg vom Erikaweg zum Schlehenweg		x	1	1
10009	Feuerbachweg	Weg vom Feuerbachweg zum Noldeweg		x	1	1
10021	Fliederweg	Weg vom Tannenweg zum Fliederweg		x	1	1
10011	Frans-Hals-Weg	Weg von der Walder Straße zum Frans-Hals-Weg		x	1	1
10035	Fritz-Gressard-Platz	Weg von der Itterstraße,zwischen Itter und Stadthalle zur Straße "Fritz-Gressard-Platz"		x	1	1
10055	Furtwänglerstraße	Weg zwischen den Häusern Gustav-Mahler-Straße und Furtwänglerstraße		x	1	1
10056	Furtwänglerstraße	Weg von der Furtwänglerstraße bis zum Sportplatz und zum Jugendtreff Area 51		x	1	1
10047	Gerresheimer Straße	Weg zwischen Gerresheimer Straße und Wendehammer Loewestraße / Händelstraße		x	1	1
10040	Grünwald	Weg zu Grünewald Hs.Nr. 85a-87		x	1	1
10065	Grünstraße	Weg zwischen Kilvertshof und Grünstraße		x	1	1

II. Wegeliste						
Wege-Nr.	Fußgänger-Fahrradwege		Reinigung und Winterdienst durch		Häufigkeit der Reinigung (14-tägig)	Straßenart
	Straße	Fußgänger-Fahrradweg	Fußgängerzone / Fuß- und Radweg	Grundstückseigentümer Gehweg und Radweg		
	Sie finden die gesuchten Fuß- und Fahrradwege unter der angeschlossenen Straße in alphabetischer Reihenfolge					
10059	Gustav-Mahler-Straße	Weg zwischen Regerstraße und Gustav-Mahler-Straße		x		1
10054	Händelstraße	Weg zwischen Richard-Wagner-Straße und Händelstraße		x		1
10050	Haydnstraße	Weg von der Hochdahler Straße zur Haydnstraße (HsNr. 7-13) mit Verbindung zum Johann-Strauß-Weg (HsNr. 8-12)			x	1
10052	Haydnstraße	Wege im Bereich Lortzingstraße, Haydnstraße, Hochdahler Straße, Mozartstraße zum/um öffentlichen Spielplatz			x	1
10039	Heinrich-Heine-Straße	Weg zwischen dem südl. und nördl. Wendepunkt der Heinrich-Heine-Straße			x	1
10051	Hochdahler Straße	Weg zwischen Hochdahler Straße und Schubertstraße			x	1
10049	Hugo-Wolf-Straße	Weg von Hugo-Wolf-Str. zur Werner-Egk-Straße			x	1
10066	Hülsenstraße	Weg vom Im Hock zur Hülsenstraße		x		1
10032	Humboldtstraße	Weg zwischen Humboldtstraße und Uhlandstraße			x	1
10088	Hummelsterstraße	Wege zwischen Zwirnerweg 8-14 und 16-44 zur Hummelsterstraße		x		1
10037	Im Hülsenfeld	Weg zwischen Otto-Hahn-Str. und Im Hülsenfeld			x	1
10090	Kalstert	Weg zwischen Max-Volmer-Str. und Kalstert		x		1
10002	Karlobert-Kreiten-Straße	Weg zwischen Karlobert-Kreiten-Str. und Silcherstr.			x	1
10073	Karnaper Straße	Weg von der Karnaper Straße zur Pestalozzistraße mit Verbindung zur Wilhelmine-Fliedner-Straße			x	1
10087	Kastanienweg	Weg zwischen Wacholderweg und Kastanienweg			x	1

II. Wegeliste						
Wege-Nr.	Fußgänger-Fahrradwege Sie finden die gesuchten Fuß- und Fahrradwege unter der angeschlossenen Straße in alphabetischer Reihenfolge	Reinigung und Winterdienst durch Stadt		Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart	
		Fußgängerzone / Fuß- und Radweg	Grundstückseigentümer Gehweg und Radweg			Fahrbahn, Gehweg und Radweg
	Straße	Fußgänger-Fahrradweg				
		nienweg				
10022	Kiefernweg	Weg von Ecke Zur Verlach/Kiefernweg in östl. Richtung zur Stadtgrenze		1	1	1
10019	Kirschenweg	Weg vom Kirschenweg zum Narzissenweg	x	1	1	1
10020	Kölher Straße	Weg von der Kölher Straße zur Richrather Straße	x	1	1	1
10070	Koennecke Straße	Weg von der Norðstraße zur Koennecke Straße (nur Flurstück 302 der Flur 10)	x	1	1	1
10038	Körnerstraße	Weg von der Körnerstraße zum Spielplatz	x	1	1	1
10030	Lehmkuhler Weg	Weg von Lehmkuhler Weg in südl. Richtung bis zur Stadtgrenze		1	1	1
10077	Lehmkuhler Weg	Verbindung zwischen Weißdornweg und Lehmkuhler Weg	x	1	1	1
10085	Lehmkuhler Weg	Verbindung vom Schlehenweg zum Garagenhof am Lehmkuhler Weg	x	1	1	1
10015	Lievenstraße	Weg vom Wiesenweg zur Lievenstraße	x	1	1	1
10013	Lochnerweg	Weg vom Raffaelweg zum Lochnerweg	x	1	1	1
10057	Lodenheide	Weg zwischen Lodenheide und Sibeliusweg	x	1	1	1
10053	Lortzingstraße	Weg von Lortzingstraße im Bereich Bürgertreff zum Weg von der Mozartstraße zur Beethovenstraße		1	1	1
10069	Lortzingstraße	Weg von Mozartstraße zum Weg von der Lortzingstraße im Bereich Bürgertreff (ohne Weg zur Beethovenstraße)	x	1	1	1
10067	Ludwig-Richter-Weg	Weg vom Ludwig-Richter-Weg zur Walder Straße	x	1	1	1
10042	Meide	Weg Meide zwischen Grünwald und Westring		1	1	1
10086	Meide	Durchgang vom Wohnhof Steinauer Straße zur Meide	x	1	1	1

II. Wegeliste						
Wege-Nr.	Fußgänger-Fahrradwege		Reinigung und Winterdienst durch		Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart
	Straße	Fußgänger-Fahrradweg	Reinigung und Winterdienst durch Stadt	Grundstückseigentümer		
		Sie finden die gesuchten Fuß- und Fahrradwege unter der angeschlossenen Straße in alphabetischer Reihenfolge		Fußgängerzone / Fuß- und Radweg	Gehweg und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg
10048	Molzhausweg	Fußgänger-Fahrradweg Weg Richard-Wagner-Straße und Molzhausweg (Richard-Wagner-Str. HsNr. 48d-44d)		x		1
10007	Noldeweg	Weg vom Rembrandtweg zum Noldeweg		x		1
10008	Noldeweg	Weg von der Walder Straße zum Noldeweg		x		1
10093	Oerkhaushof	Weg von Oerkhaushof zum Spielplatz; zwischen den Häusern Oerkhaushof HsNr. 46-48 und 80-92		x		1
10058	Pfitznerstraße	Weg zwischen Regerstraße und Pfitznerstraße		x		1
10014	Raffaelweg	Weg vom Raffaelweg in nördl. Richtung über die Grünfläche zum Kalstert		x		1
10024	Richrather Straße	Weg vom Wendelplatz Weidenweg zur Richrather Straße			x	1
10025	Richrather Straße	Weg vom Rotdornweg zur Richrather Straße			x	1
10084	Rüsternweg	Weg vom Rüsternweg zur Grünanlage		x		1
10041	Schalbruch	Weg zwischen Schalbruch und Sudermannstraße		x		1
10033	Schützenstraße	Weg zwischen Schützenstraße und Verbindungsstraße		x		1
10043	Südstraße	Weg zwischen der Südstraße und dem Waringtonplatz			x	1
10010	Tizianweg	Weg vom Tizianweg zur Walder Straße		x		1
10046	Verdistraße	Wege vor den Häusern Verdistraße HsNr. 53-61, 31-33, HsNr. 9-11		x		1
10028	Weidenweg	Wege zwischen den Stichwegen des Weidenweges sowie Weg vom Weidenweg zum Ulmenweg		x		1

§ 3 Inkrafttreten

Das Straßenverzeichnis zur 4. Nachtragssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Das vorstehende Straßenverzeichnis zur 4. Nachtragssatzung vom 01.12.2011 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 04.01.2012
Horst Thiele
Bürgermeister

2. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2012

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit allen Anlagen liegt nach § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S.539), im Verwaltungsgebäude Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 235 ab dem 09.01.2012, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind wie folgt:

Montag und Freitag:	von 08:00 bis 12:00 Uhr, außerdem
Dienstag und Mittwoch:	von 08:00 bis 16:00 Uhr, und
Donnerstag:	von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Die Beschlussfassung ist für den 21. März 2012 vorgesehen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2012 können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung beschließt.

Die Einwendungen sind beim Amt für Finanzservice, Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, Zi. 235, entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Hilden, 02.01.2012
Horst Thiele
Bürgermeister

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

**3. Umlegungsverfahren Nr. U 42 für den Bereich Benrather Straße 32 und 32A und Poststraße:
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 76 BauGB**

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 10.11.2011 betreffend der Eigentumszuweisung (unter anderem) der Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 51, Flurstück 424 (Gebäude- und Freifläche, Benrather Str. / Poststr.)

Flur 51, Flurstück 430 (Gebäude- und Freifläche, Benrather Str.)

Flur 51, Flurstück 432 (Gebäude- und Freifläche, Benrather Str. 32)

und

Flur 51, Flurstück 363 (Gebäude- und Freifläche, Benrather Str.)

Flur 51, Flurstück 425 (Gebäude- und Freifläche, Benrather Str. / Poststr.)

Flur 51, Flurstück 431 (Gebäude- und Freifläche, Benrather Str. 32A)

(U 42 / B 1 + B 6)

ist mit Ablauf des 21.12.2011 unanfechtbar geworden.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 76 BauGB gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 76 BauGB kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Für das gerichtliche Verfahren ist es erforderlich, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen.

Wird die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Ein gegen den hier bekannt gemachten Verwaltungsakt gestellter Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung; er ist nach § 224 Satz 1 Nr. 2 BauGB sofort vollziehbar.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Antrag gestellt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf.

Der Antrag ist gegen den Umlegungsausschuss für die Stadt Hilden zu richten.

Hinweis:

Das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren ist abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bei dem Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden in Verbindung zu setzen. Etwaige Unstimmigkeiten können somit bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Klagefrist von einem Monat sich durch ein solches Gespräch nicht verlängert.

Hilden, den 02.01.2012

Der Umlegungsausschuss

Der Geschäftsführer

Stuhlträger

4. Umlegungsverfahren Nr. U 42 für das Grundstück Benrather Straße 28: Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 76 BauGB

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 10.11.2011 betreffend der Eigentumszuweisung des Grundstückes Gemarkung Hilden,

Flur 51, Flurstück 426 (Gebäude- und Freifläche, Benrather Str.) **(U 42 / B 1 + B 4)**

ist mit Ablauf des 19.12.2011 unanfechtbar geworden.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 76 BauGB gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 76 BauGB kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Für das gerichtliche Verfahren ist es erforderlich, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen.

Wird die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Ein gegen den hier bekannt gemachten Verwaltungsakt gestellter Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung; er ist nach § 224 Satz 1 Nr. 2 BauGB sofort vollziehbar.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Antrag gestellt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf.

Der Antrag ist gegen den Umlegungsausschuss für die Stadt Hilden zu richten.

Hinweis:

Das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren ist abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bei dem Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden in Verbindung zu setzen. Etwaige Unstimmigkeiten können somit bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Klagefrist von einem Monat sich durch ein solches Gespräch nicht verlängert.

Hilden, den 02.01.2012
Der Umlegungsausschuss
Der Geschäftsführer
Stuhlträger

Bekanntmachungen des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan

5. Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan vom 17.11.2011

§ 1 Verbandsmitglieder

(1) Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden vom 17. Dezember 1975 und des Rates der Stadt Haan vom 18. Dezember 1975 haben die genannten Städte in Ausführung der §§ 4 und 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) vom 31.07.1974 (SGV NW S. 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.1999 (GV NW S. 574) die vorliegende Satzung vereinbart und gründen einen Zweckverband im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306).

(2) Der Zweckverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2 Name, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband erhält den Namen „Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haan“. Er führt ein Dienstsiegel.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Hilden.
- (3) Bei der Stadt Haan ist eine Informations- und Anmeldestelle einzurichten.

§ 3 Aufgaben

- (1) Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1, 2 Abs. 2, 10 des Weiterbildungsgesetzes.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten/-innen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zum Grundgesetz und zur Verfassung des Landes.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer/-innen gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m.) gemäß §§ 3, 4 Abs. 1, 11 des Weiterbildungsgesetzes anbieten. Die Lehrveranstaltungen sind in den Teilen des Verbandsgebietes gleichzeitig anzubieten und durchzuführen.

§ 4 Öffentlichkeit und Gliederung

- (1) Die von der Volkshochschule angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert.

§ 5 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher. Die Bezüge der Organmitglieder werden zukünftig im Anhang zum Jahresabschluss nach Maßgabe des § 108 Absatz 1 GO NRW individualisiert ausgewiesen.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 4.000 Einwohner/-innen einen/e Vertreter/-in in die Verbandsversammlung. Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes. Die Zahl der Vertreter/-innen bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden /die Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie seinen/ihre Stellvertreter/-in. Auf die Wahl findet § 67 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort für die Wahl der Stellvertreter/-in getroffenen Regelungen auch für die Wahl des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden entsprechend gelten.

§ 7 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin oder dem VHS-Leiter / der VHS-Leiterin übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Bestellung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin und seines ihres / ihrer Vertreters / Vertreterin.
 - b) Allgemeine Grundsätze für die Arbeit der VHS und über die Arbeitspläne,
 - c) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
 - d) Beschluss der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin,
 - e) die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, Bezüge und Vergütung sowie Versorgung des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin, der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen und des Verwaltungsleiters/ der Verwaltungsleiterin, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
 - f) für Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - g) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - h) den Erlass und die Änderung von Satzungen, Honorarordnung, Gebührenordnung, Benutzungsordnung,
 - i) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
 - j) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Im Übrigen kann die Verbandsversammlung die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin übertragen. Sie kann ferner Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin zu übertragen.
- (4) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der Verbandsversammlung als auf den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin übertragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Übernahme weiterer Aufgaben, eine wesentliche Beeinträchtigung des Kursangebotes im Gebiet eines Verbandsmitglieds sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Für die Einstellung und Entlassung des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin und der hauptamtlichen/ hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter /-in bedarf es einer 3/4 Mehrheit.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit sowie für die Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 Abs. 1, 50 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt des Kreises Mettmann; im Übrigen gelten die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516).

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer 1. Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes durch den Ratsvorsitzenden / die Ratsvorsitzende der Stadt Hilden, danach jeweils durch ihre/n Vorsitzende/n schriftlich einberufen. Sie tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende / die Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der

Vertreter/-innen oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

(2) Der Vorsitzende / Die Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin fest.

(3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin zu benennenden/e Schriftführer /-in eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

(4) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin, die Beigeordnete/n der Verbandsmitglieder, der VHS-Leiter / die VHS-Leiterin und der Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin teil.

§ 10 Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin

Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Bürgermeister / der Bürgermeisterinnen der Verbandsmitglieder gewählt; er / sie darf der Verbandsversammlung als stimmberechtigtes Mitglied nicht angehören. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin wird von seinem / ihrem / ihrer für das Kulturwesen zuständigen Beigeordneten/Dezernenten / Dezernentin vertreten.

Auf die Wahl findet § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort für die Wahl der Stellvertreter/-in getroffenen Regelungen auch für die Wahl des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin entsprechend gelten.

§ 11 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin

(1) Der Verbandsvorsteher/ Die Verbandsvorsteherin ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung, soweit die Angelegenheiten nicht dem VHS-Leiter / der VHS-Leiterin übertragen sind.

Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin im Benehmen mit den Bürgermeistern/-innen der übrigen Verbandsmitglieder die Beratungen der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.

(2) Der Verbandsvorsteher / Die Verbandsvorsteherin ist

- a) Vorgesetzte/r des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin
- b) Dienstvorgesetzte/r der übrigen Bediensteten des Zweckverbandes.

(3) Er / Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 12 Bedienstete

Der VHS-Leiter, Die VHS-Leiterin, der Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen und sonstige Mitarbeiter/-innen der VHS sind Bedienstete des Zweckverbandes.

§ 13 VHS-Leiter /-in

(1) Die Volkshochschule wird durch eine /n hauptamtliche/n pädagogische/n Mitarbeiterin/ Mitarbeiter geleitet (VHS-Leiter / VHS-Leiterin). Er / Sie ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.

(2) Der VHS-Leiter / Die VHS-Leiterin hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Langfristige Planung des Weiterbildungsangebots,
- b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung und Durchführung des Arbeitsplanes.

(3) Der VHS-Leiter / Die VHS-Leiterin ist Vorgesetzte/r der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter/-innen. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er/sie regelmäßig Bespre-

chungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern /-innen und dem Verwaltungsleiter / der Verwaltungsleiterin durch.

§ 14 Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen eingestellt.
- (2) Die einzelnen Mitarbeiter/-innen sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit
 - a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihren Fachbereich,
 - b) durch eigene Lehrveranstaltungen,
 - c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter/ der VHS-Leiterin.
- (3) Die Fachbereichsleiter/-innen haben das Recht, in den Sitzungen der Verbandsversammlung ihre von der Auffassung des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin abweichende Meinung in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches vorzutragen.

§ 15 Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern/-innen übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
- (2) Die Aufgaben der Mitarbeiter/-innen richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag).

§ 16 Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/-innen

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst der VHS und sonstige Mitarbeiter/-innen eingestellt.
- (2) Sie unterstützen den VHS-Leiter / die VHS-Leiterin in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 17 Mitwirkung

- (1) Einmal im Semester findet eine VHS-Konferenz statt. An ihr kann jede/r Teilnehmer/-in und jede/r nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-in einer aktuellen VHS-Veranstaltung teilnehmen. Der Termin für die VHS-Konferenz ist im Programmheft und in einer schriftlichen Information an die Kursleitenden mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben.
- (2) An der VHS-Konferenz nehmen außer den Teilnehmern/innen und den nebenamtlichen/ nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitern/-innen die VHS-Leitung sowie die Fachbereichsleitungen teil. Auf der VHS-Konferenz haben die Teilnehmer/innen und die die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen die Möglichkeit, Vorschläge zur Programmgestaltung und zur Arbeit der Volkshochschule zu machen.
Hierüber berichten die VHS-Leitung und die Fachbereichsleitungen in der nächsten Sitzung des jeweils zuständigen Gremiums.

§ 18 Arbeitsplan

- (1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird mindestens für ein Semester, längstens für ein Jahr aufgestellt.
Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Im Arbeitsplan wird die kommunalen Einrichtungen der Weiterbildung, die kommunalen Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten sowie die kommunalen Büchereien und Bildstellen und andere kommunalen Kultureinrichtungen hingewiesen.

§19 Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule erlässt die Verbandsversammlung eine Gebührenordnung.

§ 20 Deckung des Sachbedarfs

- (1) Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe der Arbeitspläne im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten werden der VHS von den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, eigene Gebäude für die VHS-Arbeit zu errichten; sofern zur Erlangung von Landeszuschüssen der Zweckverband als Errichter der VHS-Gebäude vorgeschrieben ist, muss der Zweckverband die Planungen des betreffenden Verbandsmitgliedes übernehmen, wenn ihn das Verbandsmitglied von Errichtungs- und Folgekosten freistellt; im Übrigen ist das Einvernehmen zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied herzustellen.
- (3) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmergebühren und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder.
- (4) Der Verbandsvorsteher / Die Verbandsvorsteherin hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen.

Überschüsse und Fehlbeträge sind hiernach spätestens im übernächsten Rechnungsjahr zu veranschlagen.

§ 21 Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Die hauptamtlich tätigen Beamten/-innen und Angestellten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliedszahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

§ 22 Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der ursprünglichen Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. Der Zweckverband nimmt seine Tätigkeit am 1. Januar 1976 auf.

Die geänderte Satzung in der Form des Beschlusses vom 17.11.2011 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt dann die Satzung in der Form des Beschlusses vom 10.01.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung für den Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 19.12.2011

gez. Jörg Dürr
 Vorsitzender der
 Verbandsversammlung

6. Beschluss über die Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan für das Haushaltsjahr 2012

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - und des § 7 Abs. 2 Buchstabe c der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan mit Beschluss vom 17.11.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.853.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.853.000 €

Im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.795.000 €
Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.771.000 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	50.000 €
--	----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 725.000 € festgesetzt. Davon entfallen auf die Stadt Hilden 469.788 €, auf die Stadt Haan 255.212 €. Die Aufteilung der Verbandsumlage erfolgt auf der Basis der Einwohnerzahlen am 31.12.2010 nach Fortschreibung der Meldeämter.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne von § 83 Abs. (2) GO NRW, wenn sie 20.000 € überschreiten.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 5 GemHVO NRW werden die Bewirtschaftungsregeln wie folgt getroffen:

1.) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan dessen Leistungen auf mindestens einen Fachbereich zurückzuführen sind. Die durch das Produkt verursachten Leistungen werden auf Kostenträgerebene verursachungsgerecht zugeordnet.

2.) Alle im Ergebnisplan nachfolgend aufgelisteten Aufwendungen werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO NRW produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Die Aufwendungen in diesem Budget sind gegenseitig deckungsfähig.

Hierzu gehören:

Konten der Kontengruppe 52 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“
und

Konten der Kontengruppe 54 „Sonstige ordentliche Aufwendungen“

ausgenommen hiervon ist die Kontengruppe 57 „Bilanzielle Abschreibungen“

Die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Die Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit im Budget darf nicht zu einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung führen.

3.) Alle im Finanzplan abgebildeten investiven Auszahlungen sind je Investition gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sind grundsätzlich produktübergreifend deckungsfähig.

4.) Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund von Entscheidungen der Verbandsversammlung führen zu Korrekturen im Budget.

5.) Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, den Einsatz der Lehrkräfte in den ihnen unterstellten Fachbereichen zu regeln sowie begrenzt auf das Haushaltsjahr Honorarverträge außerhalb des Stellenplanes abzuschließen.

6.) Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplanes vorzubereiten. Die Einstellung bedarf der Zustimmung der VHS-Leitung und des Verbandsvorstehers.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die bevorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann hat die Haushaltssatzung gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 1; § 9 NKFG NRW zur Kenntnis genommen und die erforderliche Genehmigung für die Festsetzung der Verbandsumlage mit Verfügung vom 12.12.2011 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 19.12.2011

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
gez. Jörg Dürr
